



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 38 Thema: Buchführung „Wer schreibt, der bleibt“

Warum Buchführung?



Praktiker sagen: Wer seine Buchführung im Griff hat, hat auch sein Unternehmen im Griff. Eine ordentliche Buchführung informiert über die Ertragslage und die finanzielle Situation eines Unternehmens. Sie ist Teil des betrieblichen Rechnungswesens.

Das betriebliche Rechnungswesen zeichnet lückenlos alle Geschäftsvorfälle auf. Dazu gehören:

- ▶ **Buchführung oder Buchhaltung:** Welche Einnahmen und Ausgaben haben wir im Unternehmen? Wie viel Vermögen und wie viele Schulden haben wir im Unternehmen?
- ▶ **Liquiditätsplanung:** Kann unser Unternehmen seine Schulden pünktlich begleichen?

- ▶ **Kostenrechnung (= Betriebsbuchhaltung):** Wirtschaftet z. B. der Bereich Software-Entwicklung kostendeckend?
- ▶ **betriebliche Statistik oder Informationssystem.** Beispiel: Welche Umsatzanteile hatten die wichtigsten Kunden in den vergangenen drei Jahren?
- ▶ **Unternehmensplanung:** Wie entwickelt sich unser Finanzergebnis in den kommenden zwölf Monaten?

1. Der Blick nach innen: Info-Pool für Unternehmer

Das betriebliche Rechnungswesen ist die wichtigste Informationsquelle für die Unternehmerin bzw. den Unternehmer: über die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätssituation des Unternehmens. Diese Informationen sind die Grundlage für die tägliche Planungs- und Entscheidungsarbeit, z. B. für die Preiskalkulation oder die Planung des Angebotsortiments.

Wichtiger Bestandteil des Rechnungswesens ist die Buchführung. Sie liefert das Zahlen-Fundament für alle anderen Teile des betrieblichen Rechnungswesens. Dabei sollten diese Zahlen möglichst aktuell sein. Die Buchführung informiert über:

- ▶ die Art und Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten (Zeitraum: aktueller Monat)

- ▶ die Geschäftsentwicklung (Zeitraum: aktueller Monat, aktuelles Quartal sowie gleicher Monat im Vorjahr). Mit den Informationen über die Geschäftsentwicklung lassen sich dann z. B. folgende Fragen des Rechnungswesens beantworten:
 - ▶ Wie hoch sind die Umsatzerlöse, bezogen auf die genannten Zeiträume?
 - ▶ Haben die Einnahmen die Ausgaben gedeckt?
 - ▶ Mit welchen Kunden wurden welche Umsätze erreicht?
 - ▶ Welche Ausgaben sind in den Teilperioden angefallen?
 - ▶ Wie ist die Liquidität des Unternehmens? Wie wird sie sich entwickeln?
 - ▶ Für welche Ausgangsrechnungen ist noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen (offene Posten)?

Inhalt

Die wichtigsten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.....	2
Buchführung und Konten.....	3
Einfache und doppelte Buchführung ..	3
Expertenrat	3
Übersicht: Einfache Buchführung	1
Übersicht: Wer ist buchführungspflichtig?	II
Print- und Online-Informationen	4

2. Blick nach außen:
Finanzamt, Kreditinstitute
 Banken oder Sparkassen werden einem Unternehmen nur dann Kredite gewähren, wenn das Unternehmen kreditwürdig ist. Dies lässt sich im Wesentlichen aus den Zahlen der Buchführung ablesen. Die Buchführung ist vor allem auch aus steuerrechtlichen Gründen, also für das Finanzamt, erforderlich. Aus den hier verbuchten Ausgaben und Einnahmen werden die Steuern für das Unternehmen berechnet: u.a. Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerpflicht), Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer.

Daten aus der Buchhaltung müssen daher stets nachprüfbar sein. Das bedeutet: Jede eingetragene Aus- oder Einzahlung muss mit Belegen (Rechnungen, Quittungen) nachgewiesen werden können.

Buchungen und Belege müssen zu folgenden Zwecken ausgewertet werden:

- ▶ Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen für alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (s. GZ 34 „Steuern“)
- ▶ Einnahmen- und Ausgabenrechnung: Ermittlung von Gewinn oder Verlust bei der einfachen Buchführung
- ▶ Gewinn-und-Verlust-Rechnung: Ermittlung von Gewinn oder Verlust bei der doppelten Buchführung (s. GZ 49 „Jahreserfolgsrechnungen“)
- ▶ Bilanz: Ermittlung des Vermögens und der Schulden bei der doppelten Buchführung

3. Buchführungspflicht

Eine Reihe von Unternehmerinnen und Unternehmern unterliegt der gesetz-

lichen Buchführungspflicht (nach Handelsgesetzbuch oder Steuerrecht). Sie müssen eine komplette doppelte Buchführung samt Jahresabschluss mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung vorweisen. Dazu gehören:

Alle Kaufleute

Kaufleute sind alle Unternehmer, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben. Ausnahme: Ihr Unternehmen erfordert nicht „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ (Handelsgesetzbuch). Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, muss auch bei größerem Umsatz kein Kaufmann sein, ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (z.B. ein kleiner Tabakladen). Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten zu tun hat oder umfangreiche Ein- oder Verkäufe auf Kredit vornimmt, wird meist Kaufmann sein müssen, wie z. B. (meist) jeder Lebensmittelhändler (Infos bei jeder IHK). Typische Rechtsformen sind z. B.:

- ▶ Einzelunternehmen, OHG, KG
- ▶ alle Kapitalgesellschaften (GmbH, Unternehmungsgesellschaft [haftungsbeschränkt], Limited, AG)

Aber: Einzelkaufleute, die zwei Geschäftsjahre hintereinander nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse und 50.000 Euro Jahresüberschuss haben, werden künftig von der Buchführungspflicht befreit („Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“).

Die wichtigsten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung

- ▶ **Übersichtlichkeit:** Ein sachverständiger Dritter muss sich in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Unternehmens verschaffen können.
- ▶ **Vollständigkeit:** Alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle müssen richtig und vollständig erfasst sein; auch der Überblick über die Vermögens- und Ertragslage muss vollständig sein.
- ▶ **Ordnung:** Geschäftsvorfälle müssen immer richtig zugeordnet werden.
- ▶ **Zeitgerechtigkeit:** Die Geschäftsvorfälle sind (vor allem für die monatliche oder quartalsmäßige Umsatzsteuervoranmeldung) zeitgerecht zu erfassen.
- ▶ **Nachprüfbarkeit:** Buchungen müssen durch Belege (z. B. durchnummerierte Rechnungen, Quittungen) nachgewiesen werden. Keine Buchung ohne Beleg!
- ▶ **Richtigkeit:** Einträge dürfen nicht nachträglich verändert werden (z. B. als Korrektur für Fehlbuchungen).

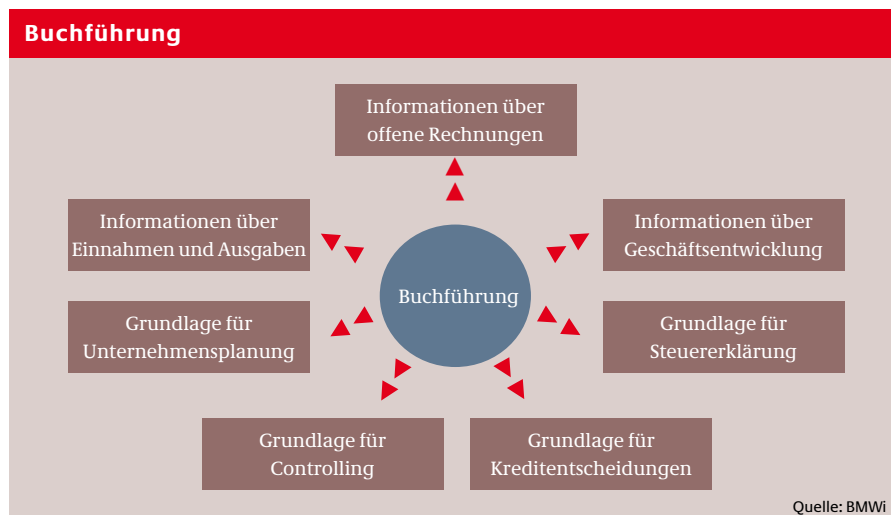
Nicht-Kaufleute

Sie sind unter folgenden Bedingungen trotzdem zur Buchführung verpflichtet:

- ▶ wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder
- ▶ wenn die Umsätze 500.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen;
- ▶ wenn sich Personengesellschaften oder Einzelunternehmen freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen. Gewerbetreibende ohne Eintragungspflicht in das Handelsregister können sich, wenn sie wollen, als Kaufleute ins Handelsregister eintragen lassen (nicht Freiberufler). Wenn sie im Register stehen, sind sie Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten, also auch der Buchführungspflicht.

Nicht buchführungspflichtig sind

- ▶ alle anderen Nicht-Kaufleute
- ▶ alle anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft



► Freiberufler

Für sie gilt: Unternehmerinnen oder Unternehmer, die nicht der Buchführungspflicht unterliegen, sollten dies deshalb nicht auf die leichte Schulter nehmen. Auch wenn sie nicht buchführungspflichtig sind, müssen sie trotzdem ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben aufzeichnen.

Seit 2008 ist die einfache Buchführung für Unternehmen mit Gewinn unter 50.000 Euro und Umsatz bis 500.000 Euro möglich.

Verletzung der Buchführungspflicht

Wer seiner Buchführungspflicht nicht nachkommt (z. B. durch verspätete oder fehlende Buchungen, fehlende Belege usw.), wird zwar nicht unmittelbar bestraft. Er muss aber (wie jeder Unternehmer, der seine Buchführung schleifen lässt) mit erhöhten finanziellen Belastungen rechnen: z. B. durch hohe Steuerschätzungen des Finanzamts, das zur Steuerfestsetzung keine konkreten Zahlen zur Verfügung hat, zudem durch Säumniszuschläge sowie ggf. Steuernachzahlungen plus Zinsen.

Prüfpflicht

Mittlere und große Kapitalgesellschaften müssen außerdem ihre Buchführung

Expertenrat

Erfolgreiche Gründer nutzen schon ab der frühen Planungsphase Expertenrat. So helfen zum Beispiel steuerliche Berater und Rechtsanwälte nicht nur in Steuer- und Rechtsfragen weiter, sondern auch bei der Unternehmenskonzeption und der Erstellung des Businessplans. Damit sind die Weichen für Ihren Gründungserfolg von Anfang an richtig gestellt.

- Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer: www.bstbk.de
- Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. www.steuerberater-suchservice.de
- DATEV-Mitgliedersuchservices: www.datev.de/Mitglieder-Suchservice
- Anwalt-Suchdienst www.anwaltauskunft.de

(und auch die Jahresabschlüsse usw.) jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen. Dies ist in der Regel mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Diese Prüfpflicht besteht für alle Unternehmen (HGB § 316), die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen (HGB § 267):

- Bilanzsumme größer als 4,84 Mio. Euro (vor dem 01.01.2008 4,01 Mio. Euro)
- Umsatz höher als 9,68 Mio. Euro (vor dem 01.01.2008 8,03 Mio. Euro)
- mehr als 50 Arbeitnehmer

Publizitätspflicht

Sie gilt für alle Kapitalgesellschaften. Dabei wird auch hier zwischen kleinen und mittleren bzw. großen Gesellschaften unterschieden. Dafür gelten die selben Kriterien wie für die Prüfpflicht.

- Kleine Kapitalgesellschaften müssen in jedem Falle ihre Bilanz plus Anhang (Erläuterungen zur Bilanz) beim elektronischen Bundesanzeiger einrei-

chen, die hier jederzeit eingesehen werden kann.

- Mittlere und große Kapitalgesellschaften müssen – je nach Größe – zusätzliche Informationen publizieren (elektronisches Unternehmensregister, elektronischer Bundesanzeiger).

Hilfe bei der Buchführung

Viele Existenzgründer erledigen ihre Buchführung zu Beginn selbst. Dies ist – auf Dauer – nicht immer empfehlenswert, da sie ihre Zeit vor allem für Akquise und Marketing nutzen sollten. Außerdem sieht ein objektiver Beobachter womöglich mehr.

Mit der Buchführung kann man einen externen Dienstleister (z. B. den Steuerberater oder ein Buchführungsbüro) beauftragen (s. „Gelbe Seiten“ oder Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbands: www.steuerberater-suchservice.de). Aber: Verantwortlich bleibt der Unternehmer.

Buchführung und Konten

Sowohl in der einfachen als auch in der doppelten Finanzbuchhaltung werden üblicherweise alle Geschäftsvorgänge in Konten (= Rubriken für bestimmte Vorgänge, z. B. Mietzahlungen, Wareneinkäufe) festgehalten. Auf diese Weise gibt es viele verschiedene Konten nebeneinander, die in einem Kontenplan zusammengefasst sind. Jedes Konto wird jeweils chronologisch geführt. Welche Konten man in seiner Buchhaltung anlegen sollte, ist dabei je nach Branche verschieden und hängt von den Besonderheiten jedes Unternehmens ab.

Für die einzelnen Branchen gibt es Kontenrahmen. Diese sind Muster für einen Kontenplan. Diese Kontenrahmen

sind für viele, vor allem kleine Unternehmen, meist zu umfangreich. Sie helfen aber dabei, sich einen eigenen, für das Unternehmen genau passenden Kontenplan zu schaffen. Diese Kontenrahmen sind bei Kammern, Verbänden oder auch beim Steuerberater erhältlich. Jeder Kontenrahmen (und der daraus gefertigte Kontenplan) besteht aus acht Klassen. In einer Klasse sind ähnliche Konten (z. B. Wareneinkaufskonten) zusammengefasst.

Die Buchführung kann mittels solcher Kontenpläne manuell in einem gebundenen Journal, auf losen Kontenblättern oder – wie heute üblich – mittels EDV bewältigt werden.

Einfache und doppelte Buchführung

Einfache Buchführung

Für wen? Die einfache Buchführung ist nur für kleine Betriebe mit einfachen und leicht überschaubaren Geschäftsprozessen empfehlenswert, in denen auch ansonsten der Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätssituation nicht so schnell verloren gehen kann. Die einfache Buchführung ist dabei allerdings nur für Unternehmen

zulässig, die nicht buchführungspflichtig sind (s. „Buchführungspflicht“ S. 2 und Übersicht S. II).

Wie ausfüllen? Bei der einfachen Buchführung werden Konten für gängige Geschäftsvorgänge eingerichtet: Büromaterialien, Miete, Telefon usw. Innerhalb der einzelnen Konten werden die

Fortsetzung auf Seite 4

Einfache Buchführung (Beispiel für Konteneinteilung)

Die Übersicht zeigt die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenbereiche (Konten), die in fast allen Unternehmen anfallen. Welche zusätzlichen Konten oder Unterkonten Sie für Ihre Buchführung benötigen, hängt von Ihrem konkreten Unternehmen ab. Klären Sie Ihre Einnahmen- und Ausgabenkonten (Kontenplan) ggf. mit Ihrem Steuerberater.

Einnahmen

Warenverkäufe

Honorare

Provisionen

sonstige Einnahmen

▶ **Summe Einnahmen**

Ausgaben

Wareneinkäufe

Personalkosten (einschließlich aller Nebenkosten und Abgaben)

Kfz-Kosten

Büro- und Verwaltungskosten (Material, Telefon, Porto, Steuerberater usw.)

Mieten (einschließlich Nebenkosten)

Versicherungen

Werbe- und Reisekosten (einschließlich Bewirtungsaufwand)

Anschaffungen bis 150 Euro netto

Finanzierungskosten (Leasing-Raten, Zinsen)

Absetzung für Abnutzung

sonstige Ausgaben

▶ **Summe Ausgaben**

▶ **Überschuss (Gewinn) / Fehlbetrag**

Auswertung: Die einfache Buchführung wird durch eine so genannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausgewertet: also durch eine Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, so handelt es sich hierbei um einen Unternehmensgewinn.

Wenn die Einnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro liegen, darf man die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach einem beliebigen Schema (wie z. B. dem obigen) gliedern. Andernfalls muss sie auf einem amtlichen Vordruck beim Finanzamt eingereicht werden (Anlage EÜR beim Bundesministerium der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de [unter Service/Formulare A-Z]). Richten Sie in diesem Fall Ihre Buchführung so ein, dass sie eine möglichst leichte Auswertung nach Anlage EÜR ermöglicht.

Wer ist buchführungspflichtig?

Keine Buchführungspflicht

- ▶ Freiberufler
- ▶ Nicht-Kaufleute
= Handelsgewerbe mit einfach strukturierten, überschaubaren und transparenten Geschäftsbeziehungen, ebenso Kleingewerbe
- ▶ Einzelkaufleute, die zwei Geschäftsjahre hintereinander nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse und 50.000 Euro Jahresüberschuss haben („Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“)
- ▶ Land- und Forstwirte, die nicht als Kaufleute gelten

Buchführungspflicht

Kaufleute

- ▶ alle Unternehmer, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben
- ▶ Einzelunternehmen, OHG, KG
- ▶ alle Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, Limited, AG)

Nicht-Kaufleute

- ▶ wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder
- ▶ wenn die Umsätze 500.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen
- ▶ wenn sich Personengesellschaften oder Einzelunternehmen freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen

Fortsetzung von Seite 3

Einnahmen bzw. Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge erfasst. Außerdem werden die Buchungen von Kasse und Bankkonten festgehalten.

Achtung: Nicht erfasst werden hier Angaben über das Betriebsvermögen (z. B. Maschinen, Material, bestehende Forderungen, Bankguthaben usw.) bzw. die Schulden (Darlehen, Verbindlichkeiten usw.) des Unternehmens. Das vollständige Betriebsvermögen lässt sich nur durch eine Inventur feststellen. Nicht berücksichtigt bleiben außerdem die Anschaffungskosten teurer und über mehrere Jahre genutzter und abzuschreibender Anlagegüter (z. B. Firmenwagen). Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 410 Euro ohne Umsatzsteuer können sofort in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn sie selbständig nutzbar sind. Alternativ können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 150 bis einschließlich 1.000 Euro in einen Abschreibungs-pool aufgenommen werden. Für diesen Pool gilt dann eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren. Diese Wirtschaftsgüter werden steuerrechtlich nur mit ihrem jeweiligen Abschreibungsvolumen als Betriebsausgabe erfasst. Hierfür muss eine spezielle Übersicht erstellt werden.

Auswertung: Die einfache Buchführung wird durch eine so genannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausgewertet: also durch eine Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, so handelt es sich hierbei um einen Unternehmensgewinn (s. Beispiel S. 1). Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss auf einem amtlichen Vordruck beim Finanzamt eingereicht werden (Vordruck beim Bundesministerium der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de [unter Service/Formulare A-Z]). Wenn die Einnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro liegen, darf man die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach einem beliebigen zweckmäßigen Schema gliedern.

Doppelte Buchführung

Für wen? Die doppelte Buchführung ist für alle Betriebe mit differenzierten und

nicht leicht überschaubaren Geschäftsprozessen empfehlenswert. Sie ist zudem vorgeschrieben für alle Unternehmen, die buchführungspflichtig sind.

Wie ausfüllen? Die doppelte Buchführung hat ihren Namen daher, dass nun jeder Geschäftsvorfall auf mindestens zwei Buchführungskonten verbucht wird. Wird eine Lieferantenrechnung per Banküberweisung bezahlt, so wird dies sowohl im Konto für Wareneinkäufe (Buchung) als auch im Konto „Bank“ festgehalten (Gegenbuchung).

Jedes Konto verfügt dabei über eine Soll- und Haben-Seite. Wie Buchungen für einzelne Konten richtig ausgeführt werden, ist nicht leicht zu verstehen. Gründer und Jungunternehmer, die die doppelte Buchführung selbst erledigen wollen, sollten daher unbedingt einen Buchführungskursus belegen (z. B. bei der zuständigen Kammer). Alternativen: die Anstellung einer Fachkraft (ggf. gemeinsam mit anderen Unternehmen), die Übertragung der Buchführung auf den Steuerberater oder ein Buchführungsbüro.

Achtung: Buchführungsbüros sind nicht befugt, die Buchführung einzurichten. Sie dürfen lediglich die laufende Buchführung erledigen. Die – besonders sensible – Einrichtung der Buchführung ist dem Steuerberater vorbehalten.

Auswertung: Die doppelte Buchführung erlaubt jederzeit einen Überblick z. B. über den Stand der Verbindlichkeiten, über offene Kundenrechnungen und die Liquidität des Unternehmens. Dazu kommt: Wer zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, muss zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss machen. Dazu gehören eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) sowie eine Bilanz. Beide werden in der Regel vom Steuerberater angefertigt.

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung errechnet das Ergebnis der Unternehmensaktivitäten durch eine Gegenüberstellung aller Umsatzerlöse, der Bestandsveränderungen und der Aufwendungen, die die Gewinne mindern. Übersteigen die Erlöse die Aufwendungen, so handelt es sich hierbei um einen Unternehmensgewinn.

Die Bilanz zeigt, wie sich das Unternehmensvermögen und die Schulden im Geschäftsjahr entwickelt haben (s. GZ 49 „Jahreserfolgsrechnungen“).

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 49 „Jahreserfolgsrechnungen“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 01805 778 090
publikationen@bundesregierung.de
 Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
www.existenzgruender.de
- ▶ BMWi-Unternehmensportal
www.bmwi-unternehmensportal.de

Beratungsleistungen des Steuerberaters
www.datev.de/leistungen-steuerberater

Formularangebot des Bundesministeriums der Finanzen
www.bundesfinanzministerium.de
 (unter Service/Formulare A-Z)

Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung
 Online-Dienstleistungen sowie interaktive Formulare der Bundesfinanzverwaltung
www.formulare-bfinv.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
oeffentlichkeitsarbeit@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Maik Czwalinna, Deutscher Steuerberaterverband e. V.
 Angelika Scheer, EDV-Service Scheer, Hainichen

Druck:

Druckpunkt Offset GmbH, Bedburg

Auflage: 30.000